

# Gemeinde Zernez



31. Jan. 2024



## Steuer- und Gebührenverordnung

<u>Gesetz/Verordnung</u>	<u>letzte Änderung</u>
A] Wasserversorgung	Oktober 2018
B] Abwasserversorgung	Januar 2021
C] Abfallbewirtschaftung	Oktober 2018
D] Stromversorgung	Januar 2024
E] Feuerwehr	Januar 2021
F] Benutzung öffentlicher Räumlichkeiten	März 2019
G] Bestattungsgebühren	<i>noch nicht harmonisiert</i>
H] Verwaltungsgebühren	Mai 2019
I] Steuern	Januar 2024
J] Lenkungsabgabe für Zweitwohnungsfläche	Januar 2023
K] Pauschalisierte Anschlussbeiträge Hauptstrassen- sanierung Zernez	August 2021

Version Januar 2024

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
A] Wasserversorgung	2
I. Gebühren Wasserversorgung	2
II. Anwendungsbestimmungen	3
B] Abwasserversorgung	4
I. Gebühren Abwasserversorgung	4
II. Anwendungsbestimmungen	5
C] Abfallbewirtschaftung	6
I. Gebühren Abfallbewirtschaftung	6
II. Anwendungsbestimmungen	6
D] Stromversorgung	7
I. Gebühren Stromversorgung	7
II. Anwendungsbestimmungen	7
E] Feuerwehr	8
I. Feuerwehersatzabgaben	8
II. Anwendungsbestimmungen	8
F] Benutzung öffentlicher Räumlichkeiten	8
I. Benutzungsgebühren	8
II. Anwendungsbestimmungen	8
G] Bestattungsgebühren	9
I. Bestattungsgebühren	9
H] Verwaltungsgebühren	10
I. Gebühren Einwohnerkontrolle	10
I] Steuern	11
J] Lenkungsabgabe für Zweitwohnungsfläche	11
K] Pauschalisierte Anschlussbeiträge Hauptstrassensanierung Zernez	12
I. Grundlage	12
II. Einzelne Sonderabgaben und Regelungsgegenstände	13
III. Anwendungsbestimmungen	17

Die nachfolgenden Steuern, Gebühren und Beiträge werden gestützt auf die entsprechenden Gemeindegesetze vom Gemeindevorstand festgelegt und bei Bedarf periodisch angepasst. Die Steuern und Gebühren werden im Rahmen der in den Gemeindegesetzen festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

## A] WASSERVERSORGUNG

### I. Gebühren Wasserversorgung (Art. 23 Wassergesetz)

#### 1. Anschlussgebühren

<b>Objektklasse 1</b>	Bauten und Anlagen mit geringem Wasserbedarf wie Hallen, Museen, Kirchen, Theater, Kinos, Turnhallen, Magazine, Depots, Remisen usw.	0,6 %  Minimalgebühr: CHF 500.00
<b>Objektklasse 2</b>	Bauten und Anlagen mit mittlerem Wasserbedarf wie Wohnbauten, Schulen, Sportanlagen, Geschäftsbauten und Fabriken mit kleinem Verbrauch usw.	1,0 %  Minimalgebühr: CHF 1'000.00
<b>Objektklasse 3</b>	Bauten und Anlagen mit grossem Wasserbedarf wie Hotel, Campingplätze, wie Hotels, Restaurants, Campingplätze, Spitäler, Bahnhöfe, Metzgereien, Molkereien, Gewerbebauten und Fabriken mit grossem Verbrauch usw.	2,0 %  Minimalgebühr: CHF 2'500.00
<b>Objekt-Spezialklasse</b>	Bspw. Landwirtschaftsbetriebe ohne Wohnbauten	fallbezogen  Minimalgebühr: CHF 500.00

Bei Ersatzbauten (Abbruch und Wiederaufbau) sowie bei Zweckänderungen können die Anschlussgebühren auf 50 % reduziert werden (Art. 24 Abs. 4 WaG).

#### 2. Wassergebühren

##### 2.1 Grundgebühren

<b>Verbrauchergruppe 1 Privathaushalte</b>	Alle Privathaushalte	CHF 110.00
<b>Verbrauchergruppe 2 Landwirtschaftliche Betriebe</b>	Alle landwirtschaftlichen Betriebe	CHF 170.00
<b>Verbrauchergruppe 3 Unternehmen</b>	Alle Unternehmen	CHF 200.00
<b>Verbrauchergruppe 4 Hotels und andere Beherbergungsbetriebe und Restaurants, sowie andere Formen der Gastronomie</b>	Alle Hotels, Restaurants und Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe	CHF 350.00

## 2.2 Mengengebühren

### Verbrauchergruppe 1

#### Privathaushalte

Kleinsthaushalte	HHT 1/2: 1 Bewohner, bis 2 Zimmer	CHF 30.00
Kleine Haushalte	HHT 3/4: bis 3 Bewohner, bis 4 Zimmer	CHF 80.00
Mittlere Haushalte	HHT 4/6: bis 4 Bewohner, bis 6 Zimmer	CHF 110.00
Grosse Haushalte	HHT 4/7: ab 5 Bewohner, ab 7 Zimmer	CHF 140.00

### Verbrauchergruppe 2

#### Landwirtschaftliche Betriebe

Sehr wenige Grossvieheinheiten	von 2,00 bis 4,99 GVE	CHF 50.00
Wenige Grossvieheinheiten	von 5,00 bis 19,99 GVE	CHF 450.00
Mittlere Zahl von Grossvieheinheiten	von 20,00 bis 29,99 GVE	CHF 750.00
Viele Grossvieheinheiten	ab 30,00 GVE	CHF 1'400.00

### Verbrauchergruppe 3

#### Unternehmen

Kleinstbetriebe	bis 3 Beschäftigte	CHF 80.00
Kleinbetriebe	von 4 bis 9 Beschäftigte	CHF 300.00
Mittlere Betriebe	von 10 bis 19 Beschäftigte	CHF 1'000.00
Grosse Betriebe	ab 20 Beschäftigte	CHF 3'000.00

### Verbrauchergruppe 4

#### Hotels und andere Beherbergungsbetriebe und Restaurants, sowie andere Formen der Gastronomie

	<i>Hotel; Beherbergung</i>	<i>Restaurant; Gastronomie</i>	
Klein	bis 34 Betten	bis 49 Restaurationssitzplätze	CHF 500.00
Mittel	von 35 Betten bis 49 Betten	von 50 bis 99 Restaurationssitzplätze	CHF 2'500.00
Gross	ab 50 Betten	ab 100 Restaurationssitzplätze	CHF 4'000.00

<b>Bauwasser</b>	Pauschal, nach Absprache mit Verbraucher	fallbezogen
------------------	--	-------------

## II. Anwendungsbestimmungen

**1. Mehrwertsteuer** Diese Gebühren verstehen sich exklusiv der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

**2. Inkrafttreten / Änderungen** Die vorliegenden Gebühren treten nach der Annahme durch den Gemeindevorstand auf den 1. Januar 2019 in Kraft und ersetzen sämtliche widersprechende frühere Gebührenansätze.

Genehmigt durch den Gemeindevorstand am 1. Oktober 2018.

## B] ABWASSERVERSORGUNG

### I. Gebühren Abwasserversorgung (Art. 26 Abwassergesetz)

#### 1. Anschlussgebühren

<b>Objektklasse 1</b>	Bauten und Anlagen mit geringem Wasserbedarf wie Hallen, Museen, Kirchen, Theater, Kinos, Turnhallen, Magazine, Depots, Remisen	1,0 %	Minimalgebühr: CHF 700.00
<b>Objektklasse 2</b>	Bauten und Anlagen mit mittlerem Wasserbedarf wie Wohnbauten, Geschäftsbauten, Schulen, Sportanlagen, Fabriken	2,0 %	Minimalgebühr: CHF 1'500.00
<b>Objektklasse 3</b>	Bauten und Anlagen mit grossem Wasserbedarf wie Hotel, Campingplätze, Hotels, Restaurants, Campingplätze, Spitäler, Bahnhöfe, Metzgereien, Molkereien, Gewerbebauten, Fabriken mit grossem Verbrauch	3,5 %	Minimalgebühr: CHF 3'000.00
<b>Objekt-Spezialklasse</b>	Bspw. Landwirtschaftsbetriebe ohne Wohnbauten	fallbezogen	Minimalgebühr: CHF 700.00

Bei Ersatzbauten (Abbruch und Wiederaufbau) sowie bei Zweckänderungen können die Anschlussgebühren auf 50 % reduziert werden (Art. 24 Abs. 4 WaG).

#### 2. Abwassergebühren

##### 2.1 Grundgebühren

<b>Verbrauchergruppe 1</b> <b>Privathaushalte</b>	Alle Privathaushalte	CHF 215.00
<b>Verbrauchergruppe 2</b> <b>Landwirtschaftliche Betriebe</b>	Alle landwirtschaftlichen Betriebe	CHF 295.00
<b>Verbrauchergruppe 3</b> <b>Unternehmen</b>	Alle Unternehmen	CHF 400.00
<b>Verbrauchergruppe 4</b> <b>Hotels und andere Beherbergungsbetriebe und Restaurants, sowie andere Formen der Gastronomie</b>	Alle Hotels, Restaurants und Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe	CHF 685.00

## 2.2 Mengengebühren

### Verbrauchergruppe 1

#### Privathaushalte

Kleinsthaushalte	HHT 1/2: 1 Bewohner, bis 2 Zimmer	CHF 60.00
Kleine Haushalte	HHT 3/4: bis 3 Bewohner, bis 4 Zimmer	CHF 110.00
Mittlere Haushalte	HHT 4/6: bis 4 Bewohner, bis 6 Zimmer	CHF 120.00
Grosse Haushalte	HHT 4/7: ab 5 Bewohner, ab 7 Zimmer	CHF 150.00

### Verbrauchergruppe 2

#### Landwirtschaftliche Betriebe

Sehr wenige Grossvieheinheiten	von 2,00 bis 4,99 GVE	CHF 70.00
Wenige Grossvieheinheiten	von 5,00 bis 19,99 GVE	CHF 110.00
Mittlere Zahl von Grossvieheinheiten	von 20,00 bis 29,99 GVE	CHF 140.00
Viele Grossvieheinheiten	ab 30,00 GVE	CHF 200.00

### Verbrauchergruppe 3

#### Unternehmen

Kleinstbetriebe	bis 3 Beschäftigte	CHF 80.00
Kleinbetriebe	von 4 bis 9 Beschäftigte	CHF 700.00
Mittlere Betriebe	von 10 bis 19 Beschäftigte	CHF 3'000.00
Grosse Betriebe	ab 20 Beschäftigte	CHF 5'350.00

### Verbrauchergruppe 4

#### Hotels und andere Beherbergungsbetriebe und Restaurants, sowie andere Formen der Gastronomie

	<i>Hotel; Beherbergung</i>	<i>Restaurant; Gastronomie</i>	
Klein	bis 34 Betten	bis 49 Restaurations- sitzplätze	CHF 1'750.00
Mittel	von 35 Betten bis 49 Betten	von 50 bis 99 Restaurations-sitzplätze	CHF 3'750.00
Gross	ab 50 Betten	ab 100 Restaurations- sitzplätze	CHF 6'250.00

#### Abnahme und Behandlung von Abwasser aus nicht angeschlossenen Liegenschaften

Pauschal, nach Absprache mit Verbraucher      fallbezogen

## II. Anwendungsbestimmungen

**1. Mehrwertsteuer**      Diese Gebühren verstehen sich exklusiv der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

**2. Inkrafttreten / Änderungen**      Infolge Überarbeitung der Ansätze gelten diese gemäss den entsprechenden Genehmigungen unter Berücksichtigung der Zuständigkeit und Kompetenz durch die Urnenversammlung, durch die Gemeindeversammlung und/oder durch den Gemeindevorstand.

## C] ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG

### I. Gebühren Abfallbewirtschaftung (Art. 13 Abfallgesetz)

#### 1. Grundgebühren

##### Verbrauchergruppe 1

###### Privathaushalte

Kleinsthaushalte	HHT 1/2: 1 Bewohner, bis 2 Zimmer	CHF 30.00
Kleine Haushalte	HHT 3/4: bis 3 Bewohner, bis 4 Zimmer	CHF 70.00
Mittlere Haushalte	HHT 4/6: bis 4 Bewohner, bis 6 Zimmer	CHF 90.00
Grosse Haushalte	HHT 4/7: ab 5 Bewohner, ab 7 Zimmer	CHF 110.00

##### Verbrauchergruppe 2

###### Landwirtschaftliche Betriebe

Sehr wenige Grossvieheinheiten	von 2,00 bis 4,99 GVE	CHF 30.00
Wenige Grossvieheinheiten	von 5,00 bis 19,99 GVE	CHF 80.00
Mittlere Zahl von Grossvieheinheiten	von 20,00 bis 29,99 GVE	CHF 90.00
Viele Grossvieheinheiten	ab 30,00 GVE	CHF 130.00

##### Verbrauchergruppe 3

###### Unternehmen

Kleinstbetriebe	bis 3 Beschäftigte	CHF 180.00
Kleinbetriebe	von 4 bis 9 Beschäftigte	CHF 440.00
Mittlere Betriebe	von 10 bis 19 Beschäftigte	CHF 1'800.00
Grosse Betriebe	ab 20 Beschäftigte	CHF 3'600.00

##### Verbrauchergruppe 4

###### Hotels und andere Beherbergungsbetriebe und Restaurants, sowie andere Formen der Gastronomie

	<i>Hotel; Beherbergung</i>	<i>Restaurant; Gastronomie</i>	
Klein	bis 34 Betten	bis 49 Restaurations- sitzplätze	CHF 300.00
Mittel	von 35 Betten bis 49 Betten	von 50 bis 99 Restaurations-sitzplätze	CHF 1'300.00
Gross	ab 50 Betten	ab 100 Restaurations- sitzplätze	CHF 2'800.00

<b>Abfallbeseitigung in Spezialfällen</b>	Pauschal, nach Absprache mit Verbraucher	fallbezogen
---	--	-------------

### II. Anwendungsbestimmungen

**1. Mehrwertsteuer** Diese Gebühren verstehen sich exklusiv der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

**2. Inkrafttreten / Änderungen** Die vorliegenden Gebühren treten nach der Annahme durch den Gemeindevorstand auf den 1. Januar 2019 in Kraft und ersetzen sämtliche widersprechende frühere Gebührenansätze.

Genehmigt durch den Gemeindevorstand am 1. Oktober 2018.

## D] STROMVERSORGUNG

### I. Gebühren Stromversorgung (Art. 5 Stromversorgungsgesetz) (GÜLTIG NUR FÜR DIE FRAKTIONEN ZERNEZ UND BRAIL, AUSSER PUNKT C)

#### A. Netz-Anschlussgebühren innerhalb Bauzone (1+2a+2b) (Art. 5 ff. SvG)

**1. Netzkostenbeitrag:** pro Ampere Anschlussicherung  
(installiert und plombiert) CHF 150.00 / A  
Minimalgebühr: CHF 2'000.00

#### 2. Netzanschlussbeitrag:

##### 2a) Grundpauschalen

Grundpauschale bis 63 A	CHF 7'000.00
Grundpauschale 64 bis 160 A	CHF 10'000.00
Grundpauschale 161 bis 250 A	CHF 12'000.00
Grundpauschale ab 251 A	CHF 15'000.00

##### 2b) Distanzabhängige Beiträge

pro Meter Anschlusskabel ab Verteilnetz (Kabel, VK, etc.) CHF 60.00 / Meter

#### B. Netz - Anschlusskosten ausserhalb Bauzone

Effektive Kosten zuzüglich Netzkostenbeitrag gemäss A.1

#### C. Abgaben an das Gemeinwesen

Abgaben an das Gemeinwesen *gültig für alle Fraktionen ab 01.10.2023* 1,0 Rp. / kWh

Abgaben zu Gunsten Projekt *gültig für alle Fraktionen ab 01.10.2023* 1,5 Rp. / kWh  
„Zernez Energia 2020“

## II. Anwendungsbestimmungen

**1. Mehrwertsteuer** Diese Gebühren verstehen sich exklusiv der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

**2. Inkrafttreten / Änderungen** Infolge Überarbeitung der Ansätze gelten diese gemäss den entsprechenden Genehmigungen unter Berücksichtigung der Zuständigkeit und Kompetenz durch die Urnenversammlung, durch die Gemeindeversammlung und/oder durch den Gemeindevorstand.



## E] FEUERWEHR

### I. Feuerwehersatzabgabe (Art. 17 Feuerwehrgesetz)

<b>Feuerwehersatzabgabe</b>	Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Zernez per Stichtag 31. Januar von 18 bis 45 Jahren. Ausländer mit einer B- oder C-Bewilligung unterliegen ebenfalls der Feuerwehpflicht.	CHF 350.00
<b>Feuerwehersatzabgabe für Jugendliche in Ausbildung</b>	Jugendliche bis 20 Jahre, welche sich in Ausbildung befinden, müssen nur die halbe Taxe bezahlen.	CHF 175.00

### II. Anwendungsbestimmungen

<b>Inkrafttreten / Änderungen</b>	Infolge Überarbeitung der Ansätze gelten diese gemäss den entsprechenden Genehmigungen unter Berücksichtigung der Zuständigkeit und Kompetenz durch die Urnenversammlung, durch die Gemeindeversammlung und/oder durch den Gemeindevorstand.
-----------------------------------	--

## F] BENUTZUNG ÖFFENTLICHER RÄUMLICHKEITEN (029.100, nur Rom.)

### I. Nutzungsgebühr (Art. 5 reglamaint per l'adöver da localitats cumünalas)

<b>Einmalige Benutzung</b>	Mehrzweck- und Turnhallen sowie Säle für einen halben Tag / einen Abend	CHF 50.00
	für einen Tag	CHF 80.00
	für ein Wochenende	CHF 150.00
	für eine Woche	CHF 200.00
	Benutzung Küche (inkl. Inventar)	CHF 50.00
	Benutzung Garderoben und Duschräume	CHF 50.00
	Sitzungszimmer	CHF 50.00
	Chasin Costetta	CHF 20.00
<b>Regelmässige Benutzung</b>	Mehrzweck- und Turnhallen sowie Säle (inkl. Mobiliar) für regelmässige Proben während des Jahres (mit finanziellem Profit)	CHF 300.00

### II. Anwendungsbestimmungen

<b>Inkrafttreten / Änderungen</b>	Infolge Überarbeitung der Ansätze gelten diese gemäss den entsprechenden Genehmigungen unter Berücksichtigung der Zuständigkeit und Kompetenz durch die Urnenversammlung, durch die Gemeindeversammlung und/oder durch den Gemeindevorstand.
-----------------------------------	--

## G] FRIEDHOF UND BESTATTUNG

### I. Bestattungs- und Beschriftungsgebühren

#### 1. Fraktion Zernez/Brail

<b>Organisationsgebühr</b>	Pauschalgebühr	CHF 100.00
<b>Erdbestattungs- gebühr</b>	Für in Zernez / Brail (Zernez) wohnhaft gewesene	CHF 1'000.00
	Für <b>nicht</b> in Zernez / Brail (Zernez) wohnhaft gewesene	CHF 4'000.00
<b>Urnenbestattungs- gebühr</b>	in ein bestehendes Grab	CHF 300.00
	in ein neues Grab	CHF 500.00
	für in Zernez / Brail wohnhaft gewesene	in ein Gemeinschaftsgrab CHF 150.00 in ein Familiengrab für die erste Grabesruhe CHF 10'000.00 in ein Familiengrab für eine weitere Grabesruhe CHF 7'500.00
	<b>Urnenbestattungs- gebühr</b>	in ein bestehendes Grab CHF 1'000.00 in ein neues Grab CHF 1'500.00 für <b>nicht</b> in Zernez / Brail wohnhaft CHF 300.00 gewesene in ein Familiengrab für die erste Grabesruhe CHF 15'000.00 in ein Familiengrab für eine weitere Grabesruhe CHF 10'000.00

#### 2. Fraktion Susch

Gebühr für in Susch (Zernez) wohnhaft gewesene	Grab	CHF 250.00
Gebühr für <b>nicht</b> in Susch (Zernez) wohnhaft gewesene	Urne	CHF 300.00
	<i>Die Bestattungsgebühr für nicht in Susch wohnhaft gewesene Verstorbene wird vom Gemeindevorstand von Fall zu Fall festgesetzt unter Berücksichtigung folgender Kriterien: Bürgerschaft, Verhältnis zur Gemeinde, Dauer eines früheren Wohnsitzes in Susch u.s.w.</i>	
	Grab	CHF 750.00 – 1'500.00
	Urne	CHF 900.00 – 2'000.00

#### 3. Fraktion Lavin

Gebühr für in Lavin (Zernez) wohnhaft gewesene	Sarg	CHF 300.00
Gebühr für <b>nicht</b> in Lavin (Zernez) wohnhaft gewesene	Urne	CHF 80.00
	Sarg	minimum
	<i>Gem. effektivem Aufwand inkl. Administrativgebühr</i>	CHF 300.00
	Urne	minimum
	<i>Gem. effektivem Aufwand inkl. Administrativ- gebühr</i>	CHF 80.00
Beschriftungsgebühr (nebst Bestattungs- gebühr)	für das Gemeinschaftsgrab (Gravur im Grabmonument)	CHF 730.00

### II. Anwendungsbestimmungen

#### Inkrafttreten / Änderungen

Infolge Überarbeitung der Ansätze gelten diese gemäss den entsprechenden Genehmigungen unter Berücksichtigung der Zuständigkeit und Kompetenz durch die Urnenversammlung, durch die Gemeindeversammlung und/oder durch den Gemeindevorstand.

Auf Grund des Beschlusses des Gemeindevorstands vom 6.5.2019 (Protokoll Nr. 006/2019).

## I. Gebühren der Einwohnerkontrolle

	CHF
Anmeldung zum Wochenaufenthalt	20.00
Anmeldung ausländische Personen (gemäss Gebührentarif des Amtes für Migration und Zivilrecht GR)	0.00
Anmeldung Schweizer	20.00/Erwachsene
Handlungsfähigkeitszeugnis	KESB
Leumundszeugnis	20.00
Wohnsitzausweis/Heimatausweis	20.00
Wohnsitzausweis/Heimatausweis Verlängerung	10.00
Schriftenempfangsschein	10.00
Lebensattest -> Lebensattest mit Formular 2.-	10.00
Abmeldung	20.00/Erwachsene
Einheimischausweis	10.00
Einheimischausweis Verlängerung	0.00
Wohnsitzbestätigung	20.00/Erwachsene
Befreiung Krankenkasse	50.00
Adressänderung innerhalb der Gemeinde	0.00
Abmeldung Wochenaufenthalt	0.00
Abmeldung ausländische Personen (gemäss Gebührentarif des Amtes für Migration und Zivilrecht GR)	0.00
Abmeldung Schweizer	0.00
Adressauskunft (Private und/oder Institutionen)	10.00

## II. Anwendungsbestimmungen

### **Inkrafttreten / Änderungen**

Infolge Überarbeitung der Ansätze gelten diese gemäss den entsprechenden Genehmigungen unter Berücksichtigung der Zuständigkeit und Kompetenz durch die Urnenversammlung, durch die Gemeindeversammlung und/oder durch den Gemeindevorstand.

## I] STEUERN

<b>Einkommens- und Vermögenssteuer (Art. 3)</b>	In % der einfachen Kantonssteuer	84 %
<b>Handänderungssteuer (Art. 4)</b>	In % des Veräusserungswertes der Liegenschaft	2.0 %
<b>Liegenschaftssteuer (Art. 5)</b>	in ‰ des Liegenschaftssteuerwertes	2.0 ‰
<b>Erbschafts- und Schenkungssteuer (Art. 9)</b>	Für den elterlichen Stamm in % Für die übrigen Begünstigten in %	5.0 % 15.0 %
<b>Hundesteuer (Art. 11 ff)</b>	Für den ersten Hund Für den zweiten bzw. jeden weiteren Hund	CHF 200.00 CHF 300.00

## II. Anwendungsbestimmungen

**Inkrafttreten / Änderungen** Infolge Überarbeitung der Ansätze gelten diese gemäss den entsprechenden Genehmigungen unter Berücksichtigung der Zuständigkeit und Kompetenz durch die Urnenversammlung, durch die Gemeindeversammlung und/oder durch den Gemeindevorstand.

## J] LENKUNGSABGABE FÜR ZWEITWOHNUNGSFLÄCHE

### I. Lenkungsabgabe (Art. 14 Gesetz über Zweitwohnungen; kommunales Zweitwohnungsgesetz)

<b>Lenkungsabgabe (Art. 14, Abs. 2)</b>	Für jeden neu geschaffenen Quadratmeter Hauptnutzungsfläche (Zweitwohnungsfläche)	500.00 CHF pro m <sup>2</sup>
---	---	----------------------------------

## II. Anwendungsbestimmungen

**Inkrafttreten / Änderungen** Infolge Überarbeitung der Ansätze gelten diese gemäss den entsprechenden Genehmigungen unter Berücksichtigung der Zuständigkeit und Kompetenz durch die Urnenversammlung, durch die Gemeindeversammlung und/oder durch den Gemeindevorstand.

# K] PROJEKTBEZOGENE, PAUSCHALISIERTE ANSCHLUSSBEITRÄGE HAUPTSTRASSENSANIERUNG ZERNEZ

## Ergänzende Bestimmungen zu den Strassen- und Leitungssanierungsprojekten

### I. Grundlage

#### 1. Gegenstand

Der Kanton Graubünden und die Gemeinde Zernez werden die Kantonsstrasse sowie die Versorgungs-, Entsorgung- und Erschliessungsleitungen **in Zernez innerorts** im Projektperimeter-Bereich der Engadinerstrasse sowie der Ofenbergstrasse sanieren und teilweise neu verlegen. Es handelt sich um die folgenden Vorhaben (Genannt: Werke):

- II, 1 Wasserversorgung
- II, 2 Abwasserentsorgung
- II, 3 Meteorwasserentsorgung
- II, 4 Elektrizitätsversorgung
- II, 5 Glasfaserversorgung
- II, 6 Fernwärmeversorgung
- II, 7 Strasse (inkl. Vorplätze und teilweise Trottoire)

Das Strasseninstandsetzungsprojekt des Kantons Graubünden (Tiefbauamt Graubünden) ist vom Leitungserneuerungsprojekt der Gemeinde Zernez unabhängig, jedoch werden die Projekte im Rahmen der Projektierung und Umsetzung bestmöglich koordiniert.

#### 2. Rechtsgrundlagen

Gestützt auf Art. 61 KRG, Art. 42 lit. a und d der Gemeindeverfassung, Art. 45, 72 und 76 des Baugesetzes der Gemeinde Zernez sowie die Umschreibung des Kreises der Abgabepflichtigen und der Gegenstände der Abgaben in folgenden Erlassen

- a) Gesetz über die Wasserversorgung (Wassergesetz, WaG), mit Gebührentarif zum Wassergesetz per 1. Januar 2015
- b) Gesetz über die Abwasserentsorgung (Abwassergesetz, AwG), mit Gebührentarif zum Abwassergesetz per 1. Januar 2015, darin enthalten auch die Bestimmungen über das Meteorwasser
- c) Gesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, SvG), mit Gebührentarif zum Stromversorgungsgesetz per 1. Januar 2021
- d) Provedimaint central da chalur da Zernez, von der Gemeindeversammlung mit der Vorlage über die Privatanschlüsse an der Wärmeversorgung angenommen (5. November 1993), mit diversen darauf gestützten weiteren Erlassen
- e) Gebührenverordnung (Vollziehungsverordnung) des Gemeindevorstands über die verschiedenen Gebühren in den Bereichen Wasserversorgung, Abwasser, Abfallbewirtschaftung und Stromversorgung

legt der Gemeindevorstand die Bemessung der Entschädigungen für das Leitungssanierungsprojekt fest und/oder vereinbart diese vertraglich mit den Anschliessern und Nutzern.

#### 3. Projektperimeter

Da die Hauszuleitungen grösstenteils ebenfalls sanierungsbedürftig sind und für die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer eine gesetzliche Sanierungspflicht besteht, ist die Gemeinde bestrebt, die Hauszuleitungen im Einvernehmen mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ebenfalls zu erneuern. Dafür ist die Gemeinde befugt innerhalb des Projektperimeters

vereinfachte Beitragsgrundlagen und -regelungen festzulegen und mit den sanierungswilligen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zu vereinbaren, im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen.

### **3.1 Innerhalb des Projektperimeters (genannt: Projektperimeter 1)**

Für die Leitungssanierungen und -verlegungen wird vom Gemeindevorstand ein Projektperimeter 1 festgelegt.

Der Projektperimeter 1 umfasst grundsätzlich den Baubereich, welcher für den Bau der Kantonsstrasse samt Trottoirbereich benötigt bzw. in Mitleidenschaft gezogen wird.

Für diesen Bereich ist die Gemeinde befugt, pauschale Kostenbeiträge zulasten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer festzulegen.

### **3.2 Innerhalb des Projektperimeters (genannt: Projektperimeter 2)**

Für die Leitungssanierungen und -verlegungen wird vom Gemeindevorstand ein Projektperimeter 2 festgelegt.

Der Projektperimeter 2 umfasst grundsätzlich den Bereich, welcher zwischen der Grenze des Projektperimeter 1 und einem logischen, gedachten Weiterzug der Häuserfassaden entlang des Gesamtprojektes verläuft.

Für diesen Bereich ist die Gemeinde befugt, pauschale Kostenbeiträge zulasten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer festzulegen.

### **3.3 Ausserhalb des Projektperimeters (genannt: Projektperimeter Rand)**

Für die Leitungssanierungen und -verlegungen in diesem Projektperimeter bzw. ausserhalb des Projektperimeters werden keine Grundlagen und Regelungen getroffen.

Der Projektperimeter Rand umfasst grundsätzlich den Bereich ab der Grenze zwischen dem Projektperimeter 2 und dem anzuschliessenden Gebäude verläuft.

Für diesen Bereich können sanierungswilligen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer direkt und ohne Mittun der Gemeinde mit den durch die Gemeinde bestimmten Unternehmungen (Planung, Bauführung, Ausführung) oder auch mit Dritten Unternehmungen individuell Ausführungsvereinbarungen unter Berücksichtigung der durch die Gemeinde vereinbarten Tarife und Preise eingehen.

Auch in diesem Projektperimeter gelten die einschlägigen Qualitätsvorschriften der Gemeinde.

## **II. Einzelne Sonderabgaben und Regelungsgegenstände**

### **1. Wasserversorgung (WaG)**

#### **1.1 Innerhalb des Projektperimeters 1**

Für die Erstellung, Sanierung und Verlegung von Leitungen werden folgende Pauschalabgaben, unabhängig von ihrer Anschlusslänge und/oder Grösse, zulasten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer festgelegt:

1.1.1 Wasserversorgung	2'500.00 CHF	pro Objektanschluss
------------------------	--------------	---------------------

#### **1.2 Innerhalb des Projektperimeters 2**

Für die Erstellung, Sanierung und Verlegung der privaten Hauszuleitungen und -anschlüsse werden Abgaben ab Projektperimetergrenze 1 im Rahmen der folgenden Grundlagen erhoben:

1.2.1 Wasserversorgung	480.00 CHF	pro lfm Leitungslänge
------------------------	------------	-----------------------

## 2. Abwasserentsorgung (AwG)

### 2.1 Innerhalb des Projektperimeters 1

Für die Erstellung, Sanierung und Verlegung von Leitungen werden folgende Pauschalabgaben, unabhängig von ihrer Anschlusslänge und/oder Grösse, zulasten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer festgelegt:

2.1.1 Abwasserversorgung 2'500.00 CHF pro Objektanschluss

### 2.2 Innerhalb des Projektperimeters 2

Für die Erstellung, Sanierung und Verlegung der privaten Hauszuleitungen und -anschlüsse werden Abgaben ab Projektperimetergrenze 1 im Rahmen der folgenden Grundlagen erhoben:

2.2.1 Abwasserversorgung 530.00 CHF pro lfm Leitungslänge

## 3. Meteorwasserentsorgung (AwG)

### 3.1 Innerhalb des Projektperimeters 1

Für die Erstellung, Sanierung und Verlegung von Leitungen werden folgende Pauschalabgaben, unabhängig von ihrer Anschlusslänge und/oder Grösse, zulasten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer festgelegt:

3.1.1 Meteorwasserversorgung 1'500.00 CHF pro Anschluss

### 3.2 Innerhalb des Projektperimeters 2

Für die Erstellung, Sanierung und Verlegung der privaten Hauszuleitungen und -anschlüsse werden Abgaben ab Projektperimetergrenze 1 im Rahmen der folgenden Grundlagen erhoben:

3.2.1 Meteorwasserversorgung 470.00 CHF pro lfm Leitungslänge

## 4. Stromversorgung (SvG)

### 4.1 Innerhalb des Projektperimeters 1

Für die Erstellung, Sanierung und Verlegung von Leitungen werden folgende Pauschalabgaben, unabhängig von ihrer Anschlusslänge und/oder Grösse, zulasten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer festgelegt:

4.1.1 Elektrizitätsversorgung Kostenübernahme durch das EW Zernez, sofern ein Anschlussnehmer nicht explizit einen anderen Anschlussort wünscht, ansonsten 2'000.00 CHF pro Objektanschluss

### 4.2 Innerhalb des Projektperimeters 2

Für die Erstellung, Sanierung und Verlegung der privaten Hauszuleitungen und -anschlüsse werden Abgaben ab Projektperimetergrenze 1 im Rahmen der folgenden Grundlagen erhoben:

4.2.1 Elektrizitätsversorgung Kostenübernahme durch das EW Zernez, sofern ein Anschlussnehmer nicht explizit einen anderen Anschlussort wünscht, ansonsten 350.00 CHF pro lfm Leitungslänge

## 5. Glasfaserversorgung

### 5.1 Innerhalb des Projektperimeters 1

Für die Erstellung, Sanierung und Verlegung von Leitungen werden folgende Pauschalabgaben, unabhängig von ihrer Anschlusslänge und/oder Grösse, zulasten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer festgelegt:

- 5.1.1 Glasfaserversorgung 150.00 CHF pro Objektanschluss, zuzüglich einmaliger Anschlussgebühr über 500.00 CHF gemäss ortsüblichem Anschlussvertrag (siehe Punkt 5.3), sofern ein elektrizitätsversorgungsanschluss realisiert wird, ansonsten 1'500.00 CHF pro Objektanschluss, zuzüglich einmaliger Anschlussgebühr über 500.00 CHF gemäss ortsüblichem Anschlussvertrag (siehe Punkt 5.3).

### 5.2 Innerhalb des Projektperimeters 2

Für die Erstellung, Sanierung und Verlegung der privaten Hauszuleitungen und -anschlüsse werden Abgaben ab Projektperimetergrenze 1 im Rahmen der folgenden Grundlagen erhoben:

- 5.2.1 Glasfaserversorgung inklusive, sofern ein Elektrizitätsversorgungsanschluss realisiert wird, zuzüglich einmaliger Anschlussgebühr über 500.00 CHF gemäss ortsüblichem Anschlussvertrag (siehe Punkt 5.3), sofern ein Elektrizitätsversorgungsanschluss realisiert wird, ansonsten 400.00 CHF pro lfm Leitungslänge, zuzüglich einmaliger Anschlussgebühr über 500.00 CHF gemäss ortsüblichem Anschlussvertrag (siehe Punkt 5.3)

### 5.3 Vertragliche Anschlussgebühr für Glasfaseranschluss

Individuelle Einzelheiten werden zwischen der Gemeinde (EW Zernez) und dem Grundeigentümer/der Grundeigentümerin geregelt.

Hierbei handelt es sich aus finanzieller Sicht vor allem um eine einmalige Anschlussgebühr im Betrag von 500.00, welche nur einmalig innerhalb des Projektperimeters 1 und 2 und ausserhalb dieser beiden Perimeter zu entrichten ist.

Die geringere Anschlussgebühr von 500.00 CHF gegenüber der üblichen Anschlussgebühr von 1'000.00 CHF ist damit zu begründen, dass die in der Anschlussgebühr gerechneten Tiefbaukosten (wie Verbundrohr, Arbeit etc.) in diesem Bauprojekt erheblich reduziert werden können (wie Koordination, Effizienz, Projektgrösse etc.).

Für diese Anschlussgebühr gilt das Anreizsystem gemäss Punkt 8 nicht.

## 6. Fernwärmeversorgung

### 6.1 Innerhalb des Projektperimeters 1

### 6.2 Innerhalb des Projektperimeters 2

Für die Erstellung, Sanierung und Verlegung von Leitungen werden keine Abgaben im Sinne dieser projektbezogenen Pauschalabgaben-Regelung festgelegt.

- 6.1.1 Fernwärmeanschluss gemäss separaten Anschlussbedingungen und -vertrag 6.2.1  
Fernwärmeanschluss (siehe Punkt 6.3)

Für dieses Werk gilt das Anreizsystem gemäss Punkt 8 nicht.



### 6.3 Vertragliche Anschlussgebühr für Fernwärmeanschluss

Individuelle Einzelheiten werden zwischen der Gemeinde und dem Grundeigentümer/der Grundeigentümerin geregelt.

Hierbei handelt es sich aus finanzieller Sicht vor allem um eine einmalige Anschlussgebühr welche basierend auf der gewählten Anschlussleistung gemäss entsprechender Gemeindegesetzgebung erhoben wird.

Für diese Anschlussgebühr gilt das Anreizsystem gemäss Punkt 8 nicht.

## 7. Strassen und Vorplätze

### 7.1 Innerhalb des Projektperimeters 1

Für die Erstellung, Sanierung und Einbau von Strassenbelag inkl. üblichem Unterbau werden folgende flächenabhängige Pauschalabgaben zulasten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer festgelegt. Im Sinne dieser Regulationsstruktur wird dieser Punkt „7. Strassen und Plätze“ als eigenes Werk angesehen.

7.1.1 Strassen und Vorplätze                      inklusive, da durch das Gesamtprojekt finanziert

### 7.2 Innerhalb des Projektperimeters 2

Für die Erstellung, Sanierung und Einbau von Strassenbelag inkl. üblichem Unterbau werden folgende flächenabhängige Pauschalabgaben ab Projektperimetergrenze 1 im Rahmen der folgenden Grundlagen erhoben:

7.2.1 Strassen und Vorplätze                      inklusive für jene Flächen welche während den Bauarbeiten offengelegt werden müssen, sofern mindestens ein Anschluss realisiert wird, ansonsten 100.00 CHF pro m<sup>2</sup>

Für dieses Werk gilt das Anreizsystem gemäss Punkt 8 nicht.

## 8. Anreizsystem

### 8.1 Ausgestaltung des Anreizsystems

Die Gemeinde möchte mit einem finanziellen Anreizsystem erreichen, dass alle Werkanschlüsse in Zusammenhang mit der Realisierung dieses Projektes, erneuert werden. Diese Anreizsystematik ist wie folgt ausgestaltet:

- 8.1.1 **Kostenreduktionsfaktor I -10%** auf alle pauschale Kostenbeteiligungen, wenn mindestens **zwei** Werkanschlüsse gemäss II. 1 bis 5 dieses Reglements realisiert werden.
- 8.1.2 **Kostenreduktionsfaktor II -20%** auf alle pauschale Kostenbeteiligungen, wenn mindestens **drei** Werkanschlüsse gemäss II. 1 bis 5 dieses Reglements realisiert werden.
- 8.1.3 **Kostenreduktionsfaktor III -30%** auf alle pauschale Kostenbeteiligungen, wenn mindestens **vier** Werkanschlüsse gemäss II. 1 bis 5 dieses Reglements realisiert werden.
- 8.1.4 **Kostenreduktionsfaktor IV -35%** auf alle pauschale Kostenbeteiligungen, wenn mindestens **fünf** Werkanschlüsse gemäss II. 1 bis 5 dieses Reglements realisiert werden.
- 8.1.5 **Kostenreduktionsfaktor V -40%** auf alle pauschale Kostenbeteiligungen, wenn mindestens **sechs** Werkanschlüsse gemäss II. 1 bis 5 dieses Reglements realisiert werden.

**8.1.6 Kostenreduktionsfaktor VI -45%** auf alle pauschale Kostenbeteiligungen, wenn alle **sieben** Werkanschlüsse gemäss II. 1 bis 5 dieses Reglements realisiert werden.

## **8.2 Ausnahmen des Anreizsystems**

Von diesem Anreizsystem sind ausdrücklich die Anschlussgebühren ausgenommen, welche unter Punkt 5.3. Vertragliche Anschlussgebühr für Glasfaseranschluss und unter Punkt 6.3 Vertragliche Anschlussgebühren für Fernwärmeanschluss erwähnt sind. Auch ausgenommen sind die unter Punkt 7.2 aufgeführten Pauschalabgaben für Strassen-, Vorplatz- und Trottoirflächen.

Die Anzahl der Werke, welche realisiert werden sind massgebend für die Errechnung des entsprechenden Kostenreduktionsfaktors gemäss Punkt 8.1.

Die Ausnahmen gemäss Punkt 8.2 regeln, dass der errechnete Kostenreduktionsfaktor nicht auf die durch die Ausnahmen betroffenen Werke abzugsberechtigt ist.

## **9. Mehrwertsteuer**

### **9.1 Mehrwertsteuer für mehrwertsteuerpflichtige Werke**

In den jeweiligen Abgaben der Werke, in denen die Gemeinde mehrwertsteuerpflichtig ist, sind die Umsatzsteuern gemäss den jeweils gültigen Mehrwertsteuersätzen bereits enthalten. Die entsprechenden Werte werden separat ausgewiesen.

### **9.2 Mehrwertsteuer für nicht mehrwertsteuerpflichtige Werke**

Für Werke, in denen die Gemeinde nicht mehrwertsteuerpflichtig ist, wird keine Mehrwertsteuer verrechnet.

## **III. Anwendungsbestimmungen**

### **Inkrafttreten / Änderungen**

Infolge Überarbeitung der Ansätze gelten diese gemäss den entsprechenden Genehmigungen unter Berücksichtigung der Zuständigkeit und Kompetenz durch die Urnenversammlung, durch die Gemeindeversammlung und/oder durch den Gemeindevorstand.